

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2014/C 219/11)

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 25. November 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung an, wie durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008 am 9. Juli 2008 geändert⁽²⁾. Der Vorschlag wurde dem EDSB am 29. November 2013 zur Konsultation übermittelt.

2. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, bei der Kommission informelle Kommentare abzugeben. Einige dieser Kommentare wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien in dem Vorschlag gestärkt.

1.2. Hintergrund und Ziele des Vorschlags

3. Der Vorschlag ändert eines der wichtigsten Rechtsinstrumente für die Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht. Im Zuge der Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht der Union erfolgt ein umfangreicher Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission.

4. Erklärtes Ziel des Vorschlags ist es, die Durchsetzung und Zusammenarbeit in diesem Bereich des EU-Rechts wirksamer zu gestalten. Bezüglich der Verfolgung von Waren führt er die neue Verpflichtung für Spediteure ein, der Kommission Daten über Containerbewegungen zu übermitteln (die so genannten Containerstatusmeldungen („CSM“)); außerdem hebt er im Sinne einer besseren Analyse der Warenströme auf eine Verschlan-
kung der Vorschriften für die Organisation der zentralen Datenbank für Ein-, Aus- und Durchfuhrdaten ab.

5. Der Vorschlag sieht ferner für die Kommission die Möglichkeit vor, mit dem ausdrücklichen Ziel einer Beschleunigung von OLAF-Untersuchungen von den Wirtschaftsteilnehmern Belege für Ein- und Ausfuhrmeldungen zu verlangen.

6. Der Vorschlag verfolgt weiter erklärtermaßen das Ziel, die für die auf der Grundlage der Verordnung eingerichteten Datenbanken geltenden Datenschutzvorschriften zu vereinfachen und zu harmonisieren. So sieht der Vorschlag für die im Zollinformationssystem („ZIS“)⁽³⁾ und in den anderen Datenbanken gespeicherten Daten eine maximale Aufbewahrungsfrist vor.

⁽¹⁾ COM(2013) 796 final, nachstehend: „der Vorschlag“.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, wie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008 am 9. Juli 2008 (Abl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), nachstehend: „die Verordnung“.

⁽³⁾ Zweck des ZIS ist es, die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission („ZIS-Partner“) bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Vorgängen zu unterstützen, die der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufen. Zu diesem Zweck gibt es den ZIS-Partnern die Möglichkeit, Warnmeldungen in das System einzustellen, mit denen andere ZIS-Partner um bestimmte Maßnahmen ersucht werden. Feststellung und Unterrichtung, verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle und operative Analyse. Diese Warnmeldungen können sich auf Waren, Transportmittel, Unternehmen und Personen beziehen.

7. Der Klarheit halber seien an dieser Stelle nochmals die von der Verordnung abgedeckten Datenbanken und Register aufgeführt:

- das „Europäische Zentralregister“ — Artikel 18a;
- das „CSM-Register“ — Artikel 18c, Artikel 18d und Artikel 18e;
- das „Ein-, Aus- und Durchfuhrregister“ — Artikel 18g;
- die ZIS-Datenbank — Artikel 23 bis 41;
- die FIDE-Datenbank — Artikel 41a bis 41d.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

66. Der EDSB begrüßt die von der Kommission am Vorschlag vorgenommenen Änderungen, dank derer der Vorschlag stärker im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorschlag einige schwerwiegende Schwachstellen enthält, die vor seiner endgültigen Annahme beseitigt werden sollten.

67. Der EDSB unterstreicht, dass die Kommission bei den Rechtsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich einen umfassenderen Ansatz hätte wählen sollen, um sie an die durch den Vertrag von Lissabon ausgelösten Änderungen anzupassen; so hätte sie vor allem die duale Grundlage Verordnung/Richtlinie abschaffen und durch einen einzigen, auf den AEUV gestützten Rechtsakt ersetzen sollen, um so Rechtssicherheit und eine nahtlose Datenschutzregelung zu schaffen.

68. Aus den oben dargestellten Gründen empfiehlt der EDSB auf jeden Fall Folgendes:

- Einführung eines neuen Modells für die Aufsicht über alle auf der Grundlage der Verordnung und des Vorschlags eingerichteten Datenbanken, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (vor allem ZIS — einschließlich FIDE —, Europäisches Zentralregister und Ein-, Aus- und Durchfuhrregister). Grundlage eines solchen Modells wäre eine aus den drei folgenden Ebenen bestehende koordinierte Aufsicht: Datenschutzbehörden auf nationaler Ebene, EDSB auf zentraler Ebene und Koordinierung zwischen diesen beiden Ebenen;
- Benennung des EDSB als Sekretariat für die Koordinierung der Aufsicht sowohl unter dem Beschluss als auch der Verordnung;
- Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung in den Wortlaut des Vorschlags, mit der klargestellt wird, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Union anzuwenden ist, und dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG für die Verarbeitung durch die einschlägigen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten maßgeblich sind;
- Ersatz verschiedener fragmentierter Bestimmungen durch einheitliche Bestimmungen, in denen für jede einzelne Datenbank Folgendes geregelt ist: i) die Rolle der Kommission als die für die Verarbeitung Verantwortliche oder möglicherweise die mit den einschlägigen nationalen zuständigen Behörden gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche; ii) bei Bedarf der Klarheit halber die Rolle des EDSB als Aufsicht in Fällen, in denen die Kommission der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, im Gegensatz zu Fällen, in denen die Verarbeitung unter der Aufsicht der nationalen Datenschutzbehörden stattfindet; iii) die von der Kommission zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifenden technischen Maßnahmen (die konkreten Maßnahmen könnten möglicherweise in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden, damit mehr Flexibilität bei der Aktualisierung gegeben ist), und iv) das Erfordernis der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Überprüfung der neu eingeführten Speicherfristen auf der Grundlage einer Bewertung der Notwendigkeit der Speicherdauer für jeden Einzelfall; darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die Anonymisierung von Daten so geändert werden, dass eine Löschung der Daten vorgesehen ist;
- bezüglich der CSM-Datenbank sollte der Vorschlag eine erschöpfende Liste der mitzuteilenden Daten enthalten. Andernfalls sollte im Wortlaut des Vorschlags die Eingabe personenbezogener Daten in eine solche Datenbank ausdrücklich untersagt werden.

Brüssel, den 11. März 2014

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter